

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im April 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

2015 hat der Freibetrag von 110 € pro **Betriebsveranstaltung** die bis dahin geltende Freigrenze in derselben Höhe abgelöst. Wir beantworten diesmal einige Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung solcher Veranstaltungen. Die Bundesregierung will zusätzliche Anreize schaffen, damit mehr Betriebsrenten abgeschlossen werden. Wir stellen Ihnen das umfassende Maßnahmenpaket zur **betrieblichen Altersversorgung** vor, das vor allem Geringverdienern Anreize bieten soll. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Verlusten aus dem Verkauf von Aktien**.

#### Freibetrag

---

### Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Jubiläumsfeiern gilt seit 2015 Folgendes: Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Bühnenauftritten), können **bis zu 110 €** (Freibetrag) pro Betriebsveranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fällt (Lohn-)Steuer an.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Antwortschreiben an die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft diverse Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 beantwortet. Die drei wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Pro-Kopf-Aufteilung:** Die Gesamtkosten der Feier zur Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen weiterhin zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf der Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.
- **Reisekosten:** Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die bei einer Betriebsveranstaltung anfallenden Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen) separat steuerfrei erstatten, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und er seine An- und Abreise selbst organisiert. Bei arbeitgeberseitiger Organisation der Anreise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme ist keine separate steuerfreie Reisekostenerstattung möglich,

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Freibetrag:</b> Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen .....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Einkommensteuertarif:</b> Alleinerziehende können keinen Splittingtarif beanspruchen .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Anzeigepflicht:</b> Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Intransparente Auslandsfonds:</b> Geschätzt wird nach festen Regeln, nicht nach eigener Kalkulation ....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Legasthenie:</b> Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Demographischer Wandel:</b> Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Altersversorgung:</b> Teil- oder Vollkapitalisierung ist nicht tarifbegünstigt .....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Totalverlust mit Aktien kann steuerlich berücksichtigt werden.....	4

sondern die vom Arbeitgeber übernommenen Reisekosten müssen in den 110-€-Freibetrag eingerechnet werden.

- **Geschenke:** Unter den Freibetrag fallen nur Zuwendungen, die „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung gewährt werden - hierfür muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung bestehen. Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind dagegen vom Anwendungsbereich des Freibetrags ausgeschlossen. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass sie „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden und somit unter den Freibetrag fallen.

#### Einkommensteuertarif

### **Alleinerziehende können keinen Splittingtarif beanspruchen**

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können beim Finanzamt die **Zusammenveranlagung** wählen, so dass sie einkommensteuerlich wie eine Person behandelt werden und der Splittingtarif zur Anwendung kommt. In diesem Fall rechnet das Finanzamt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet anschließend für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar bzw. die Lebenspartner festgesetzt.

**Hinweis:** In der Regel zahlen Ehe- bzw. Lebenspartner mit dem Splittingtarif weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressive Einkommensteuertarif mit sich bringt. Insbesondere Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können auf diese Weise Steuern sparen. Verdienen beide Partner dagegen fast gleich viel, ergibt sich so gut wie keine Steuerersparnis.

Wer ohne Trauschein mit seinem Partner zusammenlebt oder Single ist, muss sein Einkommen nach dem Grundtarif versteuern. In diese Gruppe fallen nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) auch Alleinerziehende. Geklagt hatte eine verwitwete Mutter zweier Kinder, die in ihrer Besteuerung nach dem Grundtarif einen **Verfassungsverstoß** gesehen hatte. Der BFH stufte die Besteuerung von Alleinerziehenden nach dem Grundtarif jedoch als verfassungsgemäß ein. Ein Anspruch auf den Splittingtarif bestehe selbst dann nicht, wenn die alleinerziehende Person verwitwet sei.

**Hinweis:** Somit bleibt es bei dem Grundsatz, dass Alleinerziehende den Splittingtarif nur für das Folgejahr des Todes ihres Ehe- bzw. Lebenspartners beanspruchen können (Witwensplitting). Danach fallen sie in den Grundtarif. Alleinerziehende haben zudem Anspruch auf einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.908 €, der sich für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 240 € erhöht.

#### Anzeigepflicht

### **Bank muss auch im Ausland verwahrte Vermögensgegenstände offenlegen**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verpflichtet Banken und Versicherungen, das von ihnen verwaltete Vermögen eines Erblassers gegenüber den zuständigen Finanzämtern anzuzeigen. Nach Bekanntwerden des Todesfalls haben sie hierfür in der Regel einen Monat Zeit.

Diese Anzeigepflicht endet nicht zwingend an den deutschen Grenzen, wie ein Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zeigt. Ein deutsches Kreditinstitut hatte sich zunächst geweigert, die bei seiner unselbständigen Zweigstelle in Österreich geführten Konten von **deutschen Erblässern** gegenüber dem deutschen Fiskus offenzulegen. Gegen die Aufforderung der deutschen Steuerfahndung, die Kontodaten rückwirkend für die letzten acht Jahre mitzuteilen, zog die Bank bis vor den BFH - jedoch ohne Erfolg.

Der BFH legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob eine Pflicht zur Offenbarung der Vermögensgegenstände gegen die **Niederlassungsfreiheit** verstößt, wenn im Ausland keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen. Der EuGH verneinte diese Frage. Der BFH hat die Anzeigepflicht in der Folge ebenfalls als unionsrechtskonform eingestuft, soweit sie sich auf Vermögensgegenstände bei einer unselbständigen Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat erstreckt.

#### Intransparente Auslandsfonds

### **Geschätzt wird nach festen Regeln, nicht nach eigener Kalkulation**

Panama-Papers, Offshore-Leaks, Steueroasen - alles Begriffe, die schnell an unerlaubte Steuerhinterziehungsmodelle denken lassen. Und tatsächlich ist die Transparenz diverser Anlageprodukte aus Ländern, die gemeinhin als Steueroasen gelten, gelinde gesagt ausbaufähig bis nicht vorhanden. Eine Anlage in diesen Ländern muss

doch aber möglich sein, ohne gleich eine Steuerhinterziehung zu begehen, oder?

Das deutsche Steuerrecht beantwortet diese Frage mit einem klaren Ja. Zur Besteuerung von Einkünften aus „intransparenten Ländern“ wie den Guernsey-Inseln oder Panama gibt es Regeln und Methoden. Wer hier Anlageprodukte besitzt, wird aber selbst nie ganz genau wissen, wie viel Ertrag pro Jahr mit seinem Geld erwirtschaftet wurde, denn es gibt keine dem deutschen Recht entsprechenden Steuerbescheinigungen. In solchen Fällen - wenn die **Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt werden können** - darf das Finanzamt schätzen. Bei intransparenten („schwarzen“) Auslandsfonds gibt es dafür sogar eine feste Methode, wie das Finanzgericht Düsseldorf (FG) unlängst klargestellt hat.

Im Urteilsfall hatte eine Erbengemeinschaft Anteile an diversen Aktienfonds in einer belgischen Bank liegen. Den Wertzuwachs der Aktienfonds bzw. der darin liegenden Unternehmensanteile schätzten die Kapitalanleger anhand der Jahresabschlussunterlagen der wichtigsten Firmen. Das FG akzeptierte diese Schätzung aber nicht. Nur in Ausnahmefällen - quasi wenn der intransparente Auslandsfonds transparent gemacht wird - ist eine eigene Schätzung möglich.

Üblicherweise greift stattdessen das **Investmentsteuergesetz**. Nach der darin enthaltenen Schätzregel werden die Kapitalerträge mit 70 % des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis eines Jahres, mindestens jedoch mit 6 % des letzten Rücknahmepreises des Jahres angenommen. Dieser Betrag ist dann jährlich zu versteuern.

**Hinweis:** Sie haben Anlageprodukte in intransparenten Ländern oder sind sich unsicher, welche Länder als intransparent gelten? Sprechen Sie uns an, wir analysieren Ihre Situation und beraten Sie bezüglich Ihrer steuerlichen Möglichkeiten.

#### Legasthenie

### **Behandlungskosten müssen korrekt nachgewiesen werden**

Wenn Sie eine Lese- und Rechtschreibschwäche Ihres Kindes behandeln lassen, können Sie die Kosten hierfür womöglich als **außergewöhnliche Belastungen** abrechnen. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass Eltern dem Finanzamt hierfür die medizinische Notwendigkeit (Indikation) der Behandlung nachweisen müssen; in der Regel genügt eine entsprechende Bestätigung des Arztes. Die Bescheinigung wird steuerlich aber nicht anerkannt, wenn darin nur

bestätigt wird, dass die Krankheit vorliegt (Diagnose), und kein Hinweis darauf enthalten ist, dass die gewählte Behandlungsmethode tatsächlich medizinisch notwendig ist.

Fallen die Kosten im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung, einer auswärtigen Unterbringung oder einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlung (z.B. Homöopathie, Akupressur, Osteopathie und Kinesiologie) an, sind die Nachweiserfordernisse noch strenger: In diesen Fällen ist ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorzulegen. Damit das Finanzamt diesen Nachweis anerkennt, muss er vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein.

Die Lese-/Rechtschreibstörung muss zudem tatsächlich auf einer **Krankheit** beruhen. Sie darf also nicht allein auf das Entwicklungsalter des Kindes, eine unterdurchschnittliche Intelligenz, eine unangemessene Unterrichtung oder einen Mangel an Lerngelegenheiten zurückzuführen sein. In diesen Fällen ist kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

#### Demographischer Wandel

### **Betriebliche Altersversorgung soll stärker gefördert werden**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.
- In der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei bleiben. Das soll vor allem Geringverdienern den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglichen.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.

- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72 € bis 144 €.
- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % steigen.

#### Altersversorgung

### **Teil- oder Vollkapitalisierung ist nicht tarifbegünstigt**

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten jährlich steuer- und beitragsfrei (für 2017: 4 % von 76.200 € = 3.048 € jährlich).

Die Versorgungsleistungen werden in der Auszahlungsphase als **sonstige Einkünfte** voll besteuert, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen (nachgelagerte Besteuerung). Das gilt für fortlaufende und für Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlungen. Nach der von der Finanzverwaltung seit jeher vertretenen Auffassung handelt es sich bei Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlungen nicht um außerordentliche Einkünfte. Daher lehnt der Fiskus eine Tarifiermäßigung in Form der Fünftelregelung auf Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlungen ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Sichtweise bestätigt.

**Hinweis:** Der BFH hatte 2013 zu einer einmaligen Kapitalabfindung von 350.000 € aus einem berufsständischen Versorgungswerk unter der Geltung des Alterseinkünftegesetzes entschieden. Seinerzeit hatte er die tarifermäßigte Besteuerung zugelassen, soweit die Kapitalabfindung auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhte. Diese Rechtsprechung hielt das Gericht im jetzt entschiedenen Fall aber nicht für einschlägig.

#### Steuertipp

### **Totalverlust mit Aktien kann steuerlich berücksichtigt werden**

Kapitalanleger interessieren sich zumeist nicht sonderlich für progressive Steuertarife, denn für sie gilt erst einmal „25 % auf alles“. Unabhängig von ihrer Einkommenshöhe beläuft sich die Steuerlast auf ihre Kapitalerträge auf maximal **25 % Abgeltungsteuer** zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer. Werden die anderen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz von 42 % besteuert, lohnt sich die Abgeltungsteuer also sehr. Sinkt der persönliche Steuersatz dagegen auf unter 25 %, kann man diesen auf Antrag auch auf die Kapitalerträge anwenden.

Diese Form der Geldanlage hat allerdings auch einen Haken: Nicht jede Aktie steigt im Wert, mitunter fallen auch Verluste an. In der Regel kann man diese mit den Gewinnen verrechnen, doch in einem Fall werden die Verluste steuerlich nicht anerkannt: Bei einem Totalverlust mit Aktien geht der Fiskus davon aus, dass gar keine **entgeltliche Veräußerung** stattgefunden hat. Ohne entgeltliche Veräußerung lässt sich kein Verlust feststellen. Dieser ermittelt sich nämlich aus dem Verkaufspreis abzüglich der Transaktionskosten und des ursprünglichen Kaufpreises. Wenn kein Verkaufspreis ermittelt werden kann bzw. wenn er abzüglich der Transaktionskosten gleich null ist, liegt keine Entgeltlichkeit vor und es entsteht auch kein Verlust - oder?

Zumindest das Finanzgericht Niedersachsen (FG) sieht das anders: Hier hat ein Kapitalanleger erfolgreich gegen die steuerliche Missachtung seiner Aktienverluste geklagt. Zuvor hatte er zwei Aktienpakete zu 8 € und zu 6 € verkauft, die Transaktionskosten von 8 € und 6 € hatten den Verkaufspreis aber komplett aufgezehrt. Dem FG erschien es logisch, den dadurch entstandenen Verlust von über 5.000 € als Verlust im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Entsprechend ließ es zu, dass der Anleger den **Verlust** mit seinen Aktiengewinnen **verrechnete**.

**Hinweis:** Sie befinden sich in einer ähnlichen Situation? Das ist keine Seltenheit. Die Finanzinstitute dürfen Ihnen den Verlust aber nicht bescheinigen. Bitte lassen Sie sich einen Beratungstermin geben, damit wir Ihre Rechte wahren können.

Mit freundlichen Grüßen